



Dr. Peter Gauweiler  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“  
Bayerischer Staatsminister a. D.

## Presseerklärung

09. September 2012

**MdB Dr. Gauweiler stellt beim Bundesverfassungsgericht neuen Antrag wegen Anleihekäufe der EZB: Keine Ratifikation des ESM ohne Rücknahme der undemokratischen Selbstermächtigung der Europäischen Zentralbank. Gegebenenfalls muss Karlsruhe die Verkündung des ESM-Urteils verschieben.**

Mit einem Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht hat der CSU-Bundestagsabgeordnete Peter Gauweiler auf den Beschluss der EZB reagiert, in unbegrenztem Umfang Staatsanleihen finanzschwacher Staaten anzukaufen. Der ESM – sofern er überhaupt verfassungskonform ist – soll nur in Kraft treten können, wenn die EZB ihre Selbstermächtigung zu einem Hyper-Rettungsschirm zurückgenommen hat. Möglicherweise ist der für kommenden Mittwoch, den 12. September, anberaumte Termin für die Verkündung des ESM-Urteils in Frage gestellt.

Nachdem am Donnerstag der EZB-Rat seinen Beschluss über ein unbegrenztes Ankaufprogramm gefasst hatte, hat am Freitag Abend (7. September) der Prozessbevollmächtigte Gauweilers, der Freiburger Staatsrechtler Professor Dietrich Murswiek, für das anhängige Eilverfahren beim Bundesverfassungsgericht folgenden weiteren Antrag gestellt:

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache wird dem Bundespräsidenten untersagt, den Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu ratifizieren, solange nicht der EZB-Rat seinen Beschluss vom 6. September 2012 über den Ankauf von Staatsanleihen aufgehoben hat und in rechtlich verbindlicher Weise sichergestellt ist, dass ein solcher Beschluss nicht wiederholt wird.

---

Postanschrift: Dr. Peter Gauweiler, MdB Platz der Republik 1 • 11011 Berlin  
Bundestagsbüro: Eingang Unter den Linden 71  
Tel.: (030) 227 – 72 983 • Fax: (030) 227 – 76 989  
peter.gauweiler@bundestag.de

Wahlkreisbüro: Promenadeplatz 9, Aufgang II • 80333 München •

Für den Fall, dass der Senat sich nicht in der Lage sehen sollte, über diesen Antrag bis kommenden Mittwoch zu entscheiden,

beantragt Professor Murswiek,

den Termin zur Verkündung einer Entscheidung am Mittwoch, dem 12. September 2012, aufzuheben und einen neuen Verkündungstermin zu bestimmen.

Begründet wird der Antrag damit, dass die EZB mit ihrer Entscheidung eine völlig neue Situation für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des ESM-Vertrages geschaffen hat. Die Tatsachenbasis, auf der der Vertrag beurteilt werden muss, hat sich grundlegend geändert.

Das Gesamtrisiko für den Bundeshaushalt, das sich aus dem ESM-Vertrag und den sonstigen Euro-Rettungsmaßnahmen ergibt, ist völlig unkalkulierbar und deshalb auch unverantwortbar geworden. Die EZB überspielt mit ihrer Entscheidung sowohl die im ESM-Vertrag vorgesehene Haftungsbegrenzung als auch die parlamentarischen Kontroll- und Entscheidungsrechte. Für Entscheidungen im Rahmen des ESM hat das Parlament sich gesetzlich Entscheidungsrechte vorbehalten. Für jede haushaltsrelevante Hilfsaktion – dazu gehören auch Staatsanleihenkäufe des ESM – ist eine konstitutive Entscheidung des Bundestages vorgesehen. Jetzt aber wird die EZB ohne parlamentarische Beteiligung das tun, was eigentlich Aufgabe des ESM ist – und dies in unbegrenztem Umfang. Für die Verluste, die aus diesen Anleihekäufen entstehen, müssen aber die Mitgliedstaaten, also letztlich die Steuerzahler der Eurostaaten, aufkommen. Die EZB hat sich zu einem Hyper-Rettungsschirm konstituiert. Mit dieser undemokratischen Selbstermächtigung maßt sich die EZB Kompetenzen an, die ihr europarechtlich eindeutig nicht zustehen. Rettungspolitik ist Sache der Mitgliedstaaten und nicht der EZB. Im übrigen ist das Ankaufprogramm der EZB eindeutig und evident ein Mechanismus, der im Sinne des „Rettungsschirm“-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2011 auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen eines internationalen Organs mit unkalkulierbaren Folgewirkungen hinausläuft; das ist nach jenem Urteil mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.

Bundesregierung und Bundestag – so argumentiert Murswiek in dem Schreiben an das Bundesverfassungsgericht – dürfen sich nicht an der Weiterentwicklung einer Währungsunion beteiligen, die durch das Handeln der EZB verfassungswidrig geworden ist. Deshalb ist es zwingend geboten, dass vor Inkrafttreten des ESM-Vertrages der verfassungswidrige Zustand beseitigt wird und die EZB ihren Beschluss aufhebt.